



Präsidium des Nationalrates

Zur Zahl 1715/J-NR/2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Harald Stefan und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Auswüchse eines Gutachter-Skandals innerhalb der Justizbehörden des OLG-Sprengels Linz“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Nach dem am 9. Juli 2014 beim Bundesministerium für Justiz eingelangten Bericht der – nunmehr zuständigen – Staatsanwaltschaft Steyr sind derzeit keine aufsichtsbehördlichen Maßnahmen indiziert.

Zu 3 bis 5:

Vorweg halte ich fest, dass diese Fragestellungen von einer unzutreffenden Sachverhaltsgrundlage ausgehen. Die darin enthaltenen Vorwürfe wurden im zu 4 St 91/14d der Staatsanwaltschaft Steyr geführten Ermittlungsverfahren geprüft. Das angesprochene Verfahren wurde mit Verfügung vom 28. Juli 2014 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt. Da das Ermittlungsverfahren gemäß § 12 StPO nicht öffentlich ist, wird von einer detaillierteren Beantwortung der betreffenden Fragen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten Abstand genommen.

Zu 6:

Hiezu verweise ich auf den – den Antrag auf Fortführung des Verfahrens 27 UT 2/14s der Staatsanwaltschaft Linz abweisenden – Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 14. April 2014 zu 25 Bl 10/14w, in dem u.a. Folgendes ausgeführt wird (Seite 4 und 5):

„Soweit die Fortführungswerber auch in ihrer Äußerung auf die amtswegigen Pflichten der Justizbehörden nach §§ 352-354 StPO hinweisen, wonach die Justizbehörden Wiederaufnahmeanträge nach der StPO zu stellen gehabt hätten, wobei diese Bestimmungen ‘sinngemäß natürlich auch für Pflugschaftsverfahren’ analog gelten sollen, sind sie darauf

hinzuweisen, dass eine solche analoge Anwendung nicht in Frage kommt.

...

Weder der Schluss, es seien alle Gutachten Dris. B. mangelhaft bzw. fachlich unbrauchbar gewesen, ist nachvollziehbar, noch die Unterstellung, die verfahrensführenden Richter hätten vom Gutachten Dris. St. im Detail Kenntnis erlangt, ... ist gerechtfertigt und wird in dieser Deutlichkeit nicht einmal von den Fortführungswerbern behauptet.“

Ausgehend von diesem Beschluss sind Maßnahmen daher nicht angezeigt.

Zu 7:

Nach dem Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 14. November 2013 zu 11 Ns 72/13x vermag das frühere Tätigwerden eines Sachverständigen im Gerichtssprengel allein – auch dem äußeren Anschein nach – noch keinen Zweifel an der unparteilichen Dienstverrichtung eines Richters (und damit wohl auch eines Staatsanwaltes) dieses Sprengels zu wecken.

Wien, 6. August 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-08-12T08:26:12+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .